

698646

BEFUND UND DEUTUNG

Zum Verhältnis
von Empirie und Interpretation in Sprach-
und Literaturwissenschaft

Alleg
Y
Fro 2

3404/79



MAX NIEMEYER VERLAG TÜBINGEN
1979

Universität Tübingen
FB. NEUPHILOLOGIE
BIBLIOTHEK

Arne Holtorf: Markttag – Gerichtstag – Zinstermin. Formen von Realität im frühen Nürnberger Fastnachtsspiel	428
Nikolaus Henkel: Anmerkungen zur Rezeption der römischen Satiriker in Deutschland um 1500	451
Ursula Hess: Typen des Humanistenbriefes. Zu den Celtis-Autographen der Münchener Universitätsbibliothek	470
Günter Hess: Minnesangs Ende. Über dichtende Philologen im 19. Jahrhundert	498
Heinrich Jellissen: Schriftenverzeichnis Hans Fromm	526
Register	539

MARGA REIS

ANSÄTZE ZU EINER REALISTISCHEN
GRAMMATIK*

0. Unter dem Stichwort »Realistische Grammatik« möchte ich einige Überlegungen zu einem Problem vortragen, das sich dem Linguisten sowohl als Problem der Datenerhebung als auch der Deutung bei jeder grammatischen Arbeit stellt: die Grammatikalitätsbewertung von Sätzen. Ich möchte dabei zu zeigen suchen, daß die übliche Dichotomie – gegebene Sätze sind entweder grammatisch oder ungrammatisch, ein Drittes gibt es nicht – zu ersetzen ist durch eine Trichotomie von Grammatikalitätswerten. Ich werde zu diesem Zweck geltend machen, daß es linguistisch vorteilhaft und überdies realistischer ist, von einer Reihe sprachlicher Gebilde anzunehmen, daß sie weder von der Grammatik generiert werden, noch gegen eine Regel der Grammatik verstoßen, und das heißt unvermeidlich, daß sie weder grammatisch noch ungrammatisch sein können, sondern nur etwas Drittes.

Im einzelnen werde ich so vorgehen: In Abschnitt 1 werde ich die übliche zweiwertige Grammatikalitätsauffassung skizzieren, ebenso die sie unterstützenden Hilfskonstruktionen. In Abschnitt 2 und 3 möchte ich einige Beispielfälle vorführen, an denen sich eine alternative dreiwertige Konzeption zu bewähren scheint, und auf einige Konsequenzen und Vorteile, insbesondere die größere Realitätsnähe hinweisen, die sich aus der Annahme dieser Konzeption für die Grammatik ergeben. Will man sich dieser Vorteile bedienen, ist allerdings ein gewisses methodisches Umdenken, die Abkehr von liebgeordneten sic-et-non-Denkweisen erforderlich; darauf wird zum Schluß einzugehen sein.

* Der vorliegende Beitrag ist die leicht überarbeitete Fassung der Probevorlesung, die ich zum Abschluß meines von Hans Fromm betreuten Habilitationsverfahrens am 25. 2. 1976 in München gehalten habe. – Norbert Fries (Köln) danke ich für eine kritische Durchsicht der Erstfassung, die zu mehreren Änderungen führte.

1. Man kann wohl davon ausgehen, daß ungeachtet aller Kontroversen über Zielsetzung und Form der Grammatiktheorie in folgenden Punkten Einigkeit besteht:¹

- Die Grammatik einer Sprache L bezieht sich nur auf die grammatischen, d.h. sprachlich korrekten Sätze dieser Sprache L; die Strukturen dieser Sätze, die für sie charakteristischen Baugesetze, Regularitäten und Beziehungen gilt es, in dieser Grammatik abzubilden.
- Die Instanz, die letztlich über die Grammatikalität von Sätzen einer Sprache L befindet, sind die kompetenten Sprecher dieser Sprache L.

Die Übereinstimmung auf dieser elementarsten Ebene zieht Übereinstimmung in zwei weiteren, hier nicht unwichtigen Punkten nach sich: Ganz offensichtlich muß die Grammatik einer Sprache L, soll sie adäquat und vollständig sein, auch folgenden Ansprüchen genügen:

- Mit Hilfe der gegebenen Grammatik G für L (= G_L) müssen sämtliche Sätze beschreibbar sein, die ein kompetenter Sprecher von L als sprachlich korrekt einstuft; die Bildung von Sätzen, die ein Sprecher als unkorrekt/ungrammatisch empfindet, darf sie in keinem Fall erlauben.

Wenn eine Grammatik G_L jedoch diesen Test besteht, haben wir bereits etwas erreicht, worauf es hier besonders ankommt: eine Präzisierung der Begriffe »grammatisch« und »ungrammatisch«. Denn dann gilt zweifellos auch Folgendes:

- Ein gegebener Satz/ein gegebenes sprachliches Gebilde S_L ist grammatisch in L genau dann, wenn (gdw.) er/es von G_L beschrieben wird, d.h. den Regeln der Grammatik G_L entspricht; er ist ungrammatisch gdw. er/es dies nicht tut.

¹ Ich gehe dabei davon aus, daß die Grammatiktheorie nicht sämtliche Phänomene des Kommunikationsprozesses, insbesondere nicht sämtliche Akzeptabilitätsurteile, allein abzudecken hat, sondern nur im Verbund mit einschlägigen Teiltheorien über Performanzaspekte (wie Konversationstheorie, Sprachwahrnehmungstheorie, etc.). Zur Rechtfertigung dieser »interaktionistischen« vs. einer »inkluisiven« Grammatikkonzeption (Bever/Carroll/Hurtig 1976, 149f.) vgl. jetzt u. a. die Beiträge in Bever/Katz/Langendoen 1976. - Mein Beispielmateriale wähle ich im folgenden nur aus einem Teilbereich der Grammatik, der Syntax; die dort gewonnenen Einsichten scheinen mir jedoch auf die anderen Teilbereiche verallgemeinerbar.

Im Grunde ist also die Konstruktion einer Grammatik für eine Sprache L nichts anderes als die Explikation des intuitiven Begriffs »grammatisch in L«, anders ausgedrückt: Eine Grammatik G_L ist eine präzise Beschreibung der grammatischen Intuitionen eines Sprechers dieser Sprache L, seines Sprachgefühls. Wenn dem so ist, wird man sich schwerlich dem Schluß entziehen können, daß die Grammatik irgendwie etwas »Reales« abbildet, eine Kompetenz, die den Sprecher erst zu seinem regelhaften Sprachverhalten befähigt und seine grammatischen Intuitionen bestimmt, auch wenn das Wie noch unklar ist.

Das bisher Gesagte fassen (i) und (ii) zusammen:

- (i) »Die Grammatik von L ist [. . .] eine Vorrichtung, die alle grammatischen Folgen [= Sätze] von L generiert und keine der ungrammatischen Folgen« (Chomsky 1957, 13).
- (ii) a. Ein Satz S_L ist grammatisch bezüglich L gdw. S_L von G_L generiert wird.
- b. Ein Satz S_L ist ungrammatisch bezüglich L gdw. S_L von G_L nicht generiert wird.

Man beachte, daß (ii) strenggenommen keine Grammatikalitätsdichotomie impliziert; theoretisch ist die Möglichkeit, daß ein Satz auf sehr verschiedene Weise ungrammatisch sein kann, damit eine Aufspaltung des Grammatikalitätswertes »ungrammatisch«, durchaus offen. De facto jedoch ist dies nicht der Fall: Genauso wie bei (ii) a mitverstanden wird, daß ein Satz als grammatisch empfunden wird, weil er den Regeln der Grammatik entspricht, genauso wird bei (ii) b mitverstanden, daß ein Satz deshalb ungrammatisch ist, weil er gegen Regeln der Grammatik bzw. Wohlgeformtheitsbedingungen etc. verstößt. Daß die Grammatik somit automatisch die Ursachen von Ungrammatikalität indirekt mitliefert, scheint dabei - jedenfalls nach der Diskussion über Grammatikalitätsgrade, sprachliche Abweichung, zu schließen² - immer als besonderer Vorteil zu gelten. Wenn dem aber so ist, dann ist die Grammatikalitätsdichotomie unvermeidlich gegeben und damit auch folgende Einstellung, die ich für die übliche halte: Nicht nur müssen für jeden grammatischen Satz in einer Grammatik Regeln existieren, die ihn generieren, sondern es wird auch (iii) postuliert:

- (iii) Für jeden ungrammatischen Satz bezüglich L muß mindestens eine Regel in G_L existieren, die er verletzt.

² vgl. etwa Katz 1964, 412ff.

So weit, so gut. Oder vielmehr nicht so gut: Denn die Wirklichkeit, die dieses einfache Zweierschema abzubilden beansprucht, wirkt viel komplexer: Selbst wenn man von vornherein unterstellt, daß der Sprecher in der Lage ist, Sätze allein unter sprachlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, gibt es neben klaren Fällen übereinstimmend als grammatisch oder ungrammatisch beurteilter Äußerungen eine ganze Reihe von Fällen, in denen die Reaktionen der kompetenten Sprecher unsicher oder widersprüchlich sind. So hat ein Sprecher des Deutschen sicher keinerlei Schwierigkeiten mit (1) und (2) – sie sind eindeutig grammatisch bzw. ungrammatisch. Wie steht es aber mit (3) und (4)? – Sie scheinen mir, zum Teil eigenen Testerfahrungen nach (bei (3)), in der Grauzone dazwischen zu liegen; ein hohes Maß an Unsicherheit, dementsprechende syntaktische Variation, ist zu erwarten und tritt auch auf.

- (1) a. Das Wasser kocht.
b. Verlassen Sie sofort das Zimmer!
- (2) a. *Wasser kochen das.
b. *Verlassen Ihnen sofort den Zimmer.
- (3) a. Hans vereinbarte mit Emma, einander zu verlassen.
a'. Hans schlug Emma vor, einander zu verlassen.
b. Peter_i wurde von sich_i auf dem Foto nicht entdeckt.
c. Hans_i läßt die Müdigkeit sich_i/ihm_i überkommen.
d. Sie_i sind zu beneiden, alle Olympiasieger_i.
- (4) a. Er ließ den Mann kommen und töten.
b. Kommen sehen haben ihn nur wenige.
c. Emil läßt seinen Sohn einen guten Kaufmann werden.

Daß es Variation und Zweifelsfälle in der Art von (3)/(4) zuhauf gibt, ist natürlich kein Geheimnis, das sich erst mir erschlossen hätte; es war bereits in den Anfängen expliziter Grammatikonstruktion bekannt. Wie soll sich der Linguist dazu verhalten? Chomsky gibt dazu (1957, 14) folgenden Ratschlag, der als »Prinzip der klaren Fälle« literaturgängig ist: Man konstruiere seine Grammatik nur auf der Basis der klaren Fälle, ebenso wie sie auch nur danach beurteilt werden kann, ob sie alle eindeutig grammatischen Sätze generiert und alle eindeutig ungrammatischen Gebilde ausschließt. Wenn eine Grammatik dies leistet, können wir dieser auch die Entscheidung über die Zweifelsfälle überlassen: Was sie von diesen mitgeneriert, ist grammatisch, und was nicht von ihr generiert werden kann, ist ungrammatisch. In anderen Worten: Es wird behauptet, daß es im Grund«_i, d. h. in der Kompetenz, nur

eine Grammatikalitätsdichotomie gebe; Variation, Urteilsunsicherheit sind nichts als eine Sache der Performanz.

Das Prinzip der klaren Fälle scheint an sich vernünftig und vor allem dann überzeugend, wenn die Konstruktion des jeweiligen Grammatikmodells sich noch im Anfangsstadium befindet. Was soll man sich auch, solange man noch Mühe hat, einfache Sätze der Art (1)/(2) zu bewältigen, von vollständiger Abdeckung der eindeutigen Fälle noch lange nicht die Rede sein kann, mit Zweifels- und Variationsfällen abgeben? Zudem funktioniert im Anfangsstadium auch die Überprüfung vorgeschlagener grammatischer Hypothesen anhand klarer Fälle problemlos. Nehmen wir beispielsweise an, jemand schlage auf Grund des sehr begrenzten Korpus (5)

- (5) a. Hans schläft. Hans schläft nicht.
b. Ich arbeite. Ich arbeite nicht.

folgende beiden Hypothesen über die Stellung der Negation vor:

- (6) H1: Die Satznegation steht im deutschen Hauptsatz an dritter Stelle (d. h. als drittes Wort).
H2: Die Satznegation steht im deutschen Hauptsatz hinter dem finiten Verb.

Hier ist es ein leichtes, sich zu entscheiden, denn die hier ausschlaggebenden Fälle – das sind Fälle, wo die Faktoren »an dritter Stelle«/»Stellung hinter dem finiten Verb« nicht korrelieren – sprechen eindeutig gegen H1 und für die zumindest vergleichsweise Richtigkeit von H2, vgl. (7). Und diese entscheidenden Fälle sind auch, worauf es hier ankommt, durchweg klare Fälle, das heißt zweifelsfrei grammatisch oder ungrammatisch.

- (7) a. Das Geheimnis der alten Mamsell bewegt mich nicht.
a'. *Das Geheimnis nicht der alten Mamsell bewegt mich.
b. Bellende Hunde beißen nicht.
b'. *Bellende Hunde nicht beißen.

Jenseits dieses Stadiums von Grammatikonstruktion ändern sich die Verhältnisse jedoch sehr rasch.³ Je umfangreicher man sich mit sprachlichen Problemen von einiger Komplexität befaßt, desto häufiger wird man folgende Erfahrung machen: Die wirklich klaren

³ Trotzdem ist natürlich der Bereich der klaren Fälle (und damit auch der Wirkungsbereich des entsprechenden Prinzips) riesig und auch noch keineswegs vollständig beschrieben.

Fälle bezüglich eines Problems sind mit mehreren Beschreibungshypothesen gleichzeitig verträglich; die im Sinne dieser Hypothesen ausschlaggebenden Fälle jedoch sind unklar; d. h., sie werden als grammatisch zweifelhaft oder uneinheitlich beurteilt. Sprechende Beispiele sind die zweifelhaften Sätze in (3)/(4), die sämtliche ausschlaggebende Fälle bezüglich bestimmter grammatischer Teilhypothesen sind, und zum Teil als in diesem Sinn klar grammatische (so (4)c) bzw. ungrammatische Fälle (so (4)a, b) angeführt wurden⁴; weitere Beispiele werde ich unten erwähnen. Wenn dem aber so ist, dann bricht das »Prinzip der klaren Fälle« zusammen: In Sonderheit ist es dann unmöglich, die Grammatik selbst über die »wahre« Grammatikalität unklar beurteilter Sätze entscheiden zu lassen, denn die klaren Fälle reichen ja eben nicht mehr aus, die innere Form der Grammatik selbst eindeutig zu bestimmen. Und damit ist das Problem grammatischer Variation und Zweifelsfälle wieder auf dem Tisch.

Dem eben skizzierten Problem kann man auf vielerlei Weise begegnen. Ein Weg – der beliebteste zweifellos – ist es, die auftretenden Unterschiede als dialektale oder idiolektale Variation zu interpretieren, und sich auf die Beschreibung dieser einzelnen Idiolekte zurückzuziehen, für die naturgemäß das Problem der Variation entfällt.⁵ Eine zweite Möglichkeit liegt darin, Schwankungen und Grade tatsächlicher Akzeptabilität von Sätzen in

⁴ So hat die Beurteilung von Sätzen wie (3)a/a' Konsequenzen für die Formulierung der Equi-NP-Tilgungsregel (Kontroll-NP) und/oder die Beschreibung von Reziprokkonstruktionen (Bezugs-NP) und/oder für den Ansatz von sog. »Conjunct Movement« oder einer entsprechenden globalen Anwendungsbedingung; (3)b spielt eine Rolle für den sog. »Cross Over Constraint« und Passiv; Sätze wie (3)c müssen über alternative Thesen zur Reflexivierung in AcI-Konstruktionen mitentscheiden (vgl. Reis 1976, 43ff.); die Beurteilung von (3)d schließlich hat Folgen entweder für die Beschreibung der sog. »Rechtsverlagerung« (Definitheitsbedingung für die rechtsstehende NP?) oder die Klassifizierung des Quantors *alle* als (in-)definit. – Die Sätze (4)a–c werden argumentativ verwendet bei Bech 1955, 156:a; Matzel/Ulvestad 1976, 97:b; Huber/Kummer 1974, 257:c.

⁵ Dieser Weg ist für die Arbeiten generativgrammatischer Provenienz typisch; mit idiolektaler Varianz wird jedoch auch andernorts (z. B. bei Matzel/Ulvestad 1976, 98) gerechnet. – Zur Kritik am Mißbrauch dieses Erklärungswegs vgl. Elliott/Legum/Thompson 1969; Bickerton 1971, 457f., vor allem aber Labov 1973, 191ff.

jedem Fall auf Performanzgegebenheiten zurückzuführen – als da sind Wahrnehmungsbeschränkungen, pragmatische Unwahrscheinlichkeit eines Satzes, besondere Gebrauchssituationen, Verletzung konversationeller Strategien, dazu unterschiedliche Empfindsamkeit einzelner Sprecher gegenüber diesen Faktoren, etc.⁶ Beide Möglichkeiten erlauben es, an der im Grunde zweiwertigen Grammatikalitätsauffassung für das je betrachtete Sprachsystem festzuhalten; die Variation wird, wenn überhaupt, außergrammatisch – gleich ob stilistisch, sozial, regional, diachronisch, individuell, situationell bedingt – erklärt.

Als dritte Möglichkeit wird schließlich erwogen, die Variation innergrammatisch anzusiedeln, das heißt, sprachliche Variation als der Grammatik inhärent zu beschreiben – sei es mittels Variablenregeln im Sinne Labovs oder in Form von Squishes bezogen auf Kategorien und Regeln, wie Ross es versucht.⁷ Auch diese Ansätze bleiben im Grunde zweiwertig: Denn auch wenn die Grammatik nun neben den klaren Fällen noch zusätzlich die Varianten voraussetzt, setzt sie doch wieder einen dichotomen Schnitt: Jetzt zerfällt die existente Variation in grammatische (d. h. von der Grammatik generierte) und ungrammatische (gegen die Variablen-Regeln etc. verstoßende) Variation.⁸

Die drei genannten Erklärungsmöglichkeiten haben zweifellos alle einen plausiblen Kern. Ich möchte deshalb, bei aller möglichen Kritik im einzelnen und ganzen⁹, unterstellen, daß sie je ihren legitimen Anwendungsbereich haben und zusammengenommen sicher einen weiten Bereich auftretender Variation tatsächlich abdecken.

⁶ So schon Chómsky 1965, 10ff.; vgl. auch Sadock/Zwicky 1975, 25ff. und die Beiträge in Bever/Katz/Langendoen 1976.

⁷ Stellvertretend für die umfangreiche Literatur seien genannt Labov 1969 und die in Bailey/Shuy 1973 versammelten einschlägigen Beiträge. Ebd. finden sich auch Arbeiten zu Squishes (vgl. darüber hinaus Ross 1972, 1974 und Lakoff 1973) und verwandten Ansätzen.

⁸ Dies gilt entgegen dem Augenschein – Lakoff rechnet mit einem Wohlgeformtheitskontinuum für Derivationen und ebenso wie Ross mit fünf Akzeptabilitäts-/Grammatikalitätsgraden (Lakoff 1973, 277 u. 284f.) – auch für die »squishy« bzw. »fuzzy grammars«, soweit sie als Kompetenzgrammatiken zu verstehen sind.

⁹ vgl. Anm. 5; zur Kritik des Konzepts der Variablenregeln vgl. Bickerton 1971; Wolfram 1973; Unsöld 1977. – Die notwendige umfassende Kritik der Squish-Konzeption steht m. W. noch aus.

Dennoch läßt selbst eine Kombination dieser Erklärungsweisen noch einen Bereich tatsächlich vorhandener Variation und Zweifelsfälle offen, den ich im folgenden anvisiere. Zu seiner Erklärung möchte ich eine vierte Möglichkeit geltend machen: Die betreffenden Variationen und Unsicherheiten von Sprecherurteilen ergeben sich deshalb, weil die internalisierten Regeln der Grammatik über die betreffenden Sätze nichts aussagen, anders ausgedrückt: weil die betreffenden Sätze im Vagheitsspielraum der für sie an sich zuständigen grammatischen Regeln liegen. Man kann dann weder sagen, daß sie diesen Regeln entsprechen, noch daß sie diese Regeln verletzen; das heißt aber, ihr Grammatikalitätswert ist weder grammatisch noch ungrammatisch, sondern ein drittes: unbestimmt. Und damit wäre der Abschied von der so lange bewahrten zweiwertigen Grammatikalität endgültig fällig.

2. Nun zu einigen Beispielen für das, was ich im Sinn habe:

Fall 1: Verbalkongruenz¹⁰

Es fällt keinem kompetenten deutschen Sprecher schwer, in den folgenden Sätzen (8)–(10) die kongruierende Verbform richtig und eindeutig zu ergänzen; keinerlei Variation tritt auf.

- (8) a. Das Kind ? zur Schule.
 b. Die Kinder ? zur Schule.
 c. Hans und Peter ? zur Schule.
 [?: geht/gehen]
- (9) a. Den jetzigen Lehrer ? meine Tochter halt nicht.
 b. Den jetzigen Lehrer ? die Kinder halt nicht.
 [?: mag/mögen]
- (10) a. Den Kindern ? gerufen.
 b. Drei Stunden ? geschuftet, dann war Pause.
 [?: wurde/wurden]

In Sätzen wie (11)–(15) ist dies jedoch nicht der Fall:

- (11) ? Hans oder Fritz zuhause?
 [?: ist/sind]
- (12) a. Entweder keiner oder alle ?
 b. Entweder alle oder keiner ?

¹⁰ Die folgende Untersuchung der deutschen Verbalkongruenz wurde angeregt durch die richtungweisende Arbeit von Morgan 1972; vgl. auch Reis 1974, 164ff. und Fries 1978, Kap. 6.2. Eine hinreichend gründliche Untersuchung dieser Erscheinung – eine Ahnung von deren Komplexität vermittelt der einschlägige Abschnitt im Duden (1973, 601ff.) – unter ›realistischen‹ Gesichtspunkten ist geplant.

- c. Entweder (es) ? alle oder keiner.
 d. Entweder (es) ? keiner oder alle.
 [?: geht/gehen]
- (13) ? Hans oder seine Eltern zu sprechen?
 [?: ist/sind]
- (14) a. Eine Reihe von Rebhühnern ? erlegt.
 b. Insgesamt ? ein Dutzend Rebhühner erlegt.
 [?: wurde/wurden]
- (15) a. Das Beweismaterial ? drei Tonbänder.
 b. Drei Tonbänder als Beweismaterial ? zu wenig.
 c. Wer sind denn diese Störenfriede ? – Diese Störenfriede ? die Jugendgruppe des Turnvereins.
 [?: ist/sind]

Die Sprecher-Urteile sind nach meiner Erfahrung weder einheitlich noch durchweg eindeutig auf eine Numerusform gerichtet: In einigen Fällen reagieren Sprecher auf beide Numerusformen gleich – halbwegs positiv vor allem in (11), (14) b, (15) b, zunehmend bis sehr negativ auf (15) c. Dies ist völlig parallel zu den Ergebnissen, die Morgan (1972, 279–281) für analoge englische Beispiele erzielte. Für Sätze analog zu (12) b, d und (13), abgeschwächt auch für die anderen, findet Morgan (ebd.) die ganze Palette möglicher Reaktionsmuster belegt, vgl. (16); auch dieser Befund dürfte fürs Deutsche unschwer zu replizieren sein.

(16)	Beurteilung von Satz x	A	B	C	D	E ¹¹
	in bezug auf	Sg.	0	0	*	* ?
		Pl.	0	*	0	* ?

Ähnliche Merkwürdigkeiten wie bei der Numeruskongruenz des Verbs treten auch bei anderen Kongruenzerscheinungen auf.¹² Zur weiteren Illustration gebe ich nur einige englische Beispiele zur Personkongruenz des Verbs in Spaltsätzen, wozu sich keine geeigneten deutschen Parallelen finden:

- (17) a. I who am/* is an anarchist, will be here.
 b. Bill, who * am/is an anarchist, will be here.
- (18) a. It's I who ? French.
 b. It's me who ? French.
 [?: speak/speaks]
- (19) It is I who ? crazy.
 [?: am/is]

¹¹ »0« = »vom Sprecher akzeptiert«, »*« = »vom Sprecher nicht akzeptiert«; »?« = »der Sprecher ist unsicher, ›kopfschüttelnd‹, verweigert sich«.

¹² Einige Beispiele verschiedener Art hierzu bei Reis 1974, 164ff.; Fillmore 1972, 17f.; Bever/Carroll/Hurtig 1976, 162.

(17) zeigt dabei, daß die Personkongruenz auch in *who*-Sätzen wie üblich funktionieren kann: Die Verbform richtet sich nach der dem subjektischen *who* zugrundeliegenden NP (bzw. deren Referenten). Aber dies gilt offenbar nicht immer: Obwohl sich in (18) wie (19) das *who* auf eine NP in der 1. Ps. bezieht, tritt in (18) b nur *speaks* auf (Morgan 1972, 283); in Fällen wie (18) a/(19) ist das Urteil schwankend: Morgan (ebd.) akzeptiert für (18) a *speaks* ohne weiteres; Bever/Carroll/Hurtig (1976, 162) betrachten in jedem Fall die 3. Ps. als die bessere von zwei an sich schlechten Alternativen.

Was geht hier vor sich? Was bringt an sich kompetente Sprecher des Deutschen oder Englischen bei Sätzen wie (11)–(15), (18)–(19) so in Verlegenheit? Meines Erachtens dies: Die Kongruenzregel, die sich in seiner Grammatik befindet, und die er an normalen Fällen wie (8)–(10), (17) gelernt hat, reichen zur Bewältigung dieser Fälle nicht aus. Man beachte, daß im Normalfall, in dem die Kongruenzregel angewandt werden muß, eine Menge Eigenschaften korrelieren: z.B. tritt bei der entscheidenden Bezugsgröße, der Subjekt-NP, normalerweise keine Diskrepanz zwischen syntaktischem und referentiell Numerus auf; syntaktisch koordinierte Subjekt-NPs sind im Normalfall referentiell pluralisch; die Subjekt-NP befindet sich mit dem kongruierenden Verb im gleichen Satz; sie ist die einzige NP, die von der nominativischen Form her als Bezugsgröße der Kongruenz in Frage kommt, etc. Nehmen wir entsprechend an, daß auch die in der Grammatik befindliche Kongruenzregel die Korrelation dieser Eigenschaften in irgendeiner Form als selbstverständlich voraussetzt und nicht je gesondert ausweist. Dann ergibt sich daraus Folgendes: Fälle wie (11)–(15), (18)/(19) liegen klar im Vagheitsspielraum¹³ dieser Regel, da in ihnen die normalen Korrelationen nicht gegeben sind: Beispielsweise sind in (11)–(13) die syntaktisch koordinativen Subjekt-NPs referentiell nicht-pluralisch; in (15) kommt mehr als eine nominativische NP vor; in (18) b bzw. (19) hat die referentiell für die Personkongruenz verantwortliche NP plötzlich nicht mehr die normale nominativische Form bzw. die normale Subjekt-Funktion, usw. Das heißt einerseits: Sätze wie (11)–(13), (18)/(19) sind vom

¹³ Den Begriff ›Vagheitsspielraum/Vagheitsbereich einer Regel‹ übernehme ich aus Blaus analogen Überlegungen zu semantischen Regeln (Blauf 1978, 21 ff.).

Grammatikalitätswert her unbestimmt; weder entsprechen noch verstoßen sie gegen die Kongruenzregel der Grammatik, sie sind einfach nicht vorgesehen. Für den Sprecher aber, der sich mit solchen Sätzen konfrontiert sieht – sei es, daß man ihn befragt oder er unversehens in die Produktion eines solchen Satzes hineinschlittert – heißt das andererseits: Seine Grammatik läßt ihn im Stich. Er kann darauf entweder mit Verweigerung, Neuanfang, Ausweichen in eine unverfängliche Paraphrase reagieren; oder aber er kann die von seiner Grammatik gelassenen Lücken stopfen und zwar auf verschiedenem Wege: Er kann entweder alle verfügbaren Optionen als grammatisch zulassen, oder sie alle als ungrammatisch ausschließen; oder er kann die in seiner Standardregel korrelativen Eigenschaften ad hoc in essentielle und akzidentielle¹⁴ in bezug auf Kongruenz einteilen, Hilfsregeln einführen, die in Standardfällen nie eine Rolle spielen, z.B. das ›Nachbarprinzip‹¹⁴, das vielfach in (12) befolgt wird, usw. Dies ›Flicken‹ der Grammatik kann, da praktisch in einem grammatischen Vakuum vonstatten gehend, in vieler Weise erfolgen; auf diese Weise entsteht und erklärt sich auch, zufalls- und situationsgeleitet, die oben beobachtete syntaktische Variation.

Fall 2: Der Gebrauch des sog. Ersatzinfinitivs¹⁵

Im Deutschen nimmt das 2. Partizip gewisser Verben morphologisch Infinitiv-Form an, wenn es in unmittelbarer Nachbarschaft eines anderen Infinitivs steht, vgl. (20):

- (20) a. *Hans hat nicht kommen gekonnt.
 a'. Hans hat nicht kommen können.
 b. Hans hat ihn nicht kommen gehört.
 b'. Hans hat ihn nicht kommen hören.
 c. Wir haben das Feuer anzünden geholfen.
 c'. Wir haben das Feuer anzünden helfen.

Diese ›Doppel-Infinitiv-Regel‹ ist obligatorisch anzuwenden bei allen 2. Partizipien von Modalverben (*wollen, können, müssen, brauchen, dürfen, mögen*), fakultativ für die 2. Partizipien von

¹⁴ vgl. hierzu auch Morgan 1972, 281 ff.

¹⁵ vgl. hierzu Aldenhoff 1962 und Matzel/Ulvestad 1976, 95–98; letztere versuchen einige Merkwürdigkeiten im Gebrauch von 2. Partizip vs. Ersatzinfinitiv im Sinne von ›symmetrischer‹ vs. ›asymmetrischer‹ Regel (was ungefähr dem gängigen Gegensatz ›markiert‹ vs. ›markiert‹ entsprechen dürfte) zu deuten.

Hauptverben wie *sehen, hören, fühlen, heißen, lassen, helfen*, bei letzterem nur, wenn es ohne *zu* konstruiert wird, vgl. (20)c, c' mit (21):

- (21) Wir haben das Feuer anzuzünden geholfen.
*Wir haben das Feuer anzuzünden helfen.

Die Regel tritt in Haupt- und Nebensätzen auf; ihre Anwendung in Nebensätzen ist mit der Umstellung des finiten Hilfsverbs vor den Verbalkomplex verbunden, vgl. (22)¹⁶:

- (22)a. ... *weil Hans nicht kommen können hat.
a'. ... weil Hans nicht hat kommen können.
b. ... *weil Hans ihn nicht kommen hören hat.
b'. ... weil Hans ihn nicht hat kommen hören.
c. ... *weil wir das Feuer anzünden helfen haben.
c'. ... weil wir das Feuer haben anzünden helfen.

Beispiele wie (20)/(22) sind typisch für die normale Anwendung der ›Doppel-Infinitiv-Regel‹; die Grammatikalitätsurteile hochdeutscher Sprecher in diesem Bereich sind klar. Für diesen Normalfall kennzeichnend ist das Zusammentreffen einer ganzen Reihe struktureller Eigenschaften; sie sind in (23) in einer für unsere Zwecke ausreichenden Form und Vollständigkeit zusammengestellt:

- (23)a. Infinitiv und Partizipial-Infinitiv stehen immer in unmittelbarer Nachbarschaft.
b. Infinitiv und Partizipial-Infinitiv stehen immer am jeweiligen Satzende. (!Verbumbstellung im Nebensatz!)
c. Es steht kein *zu* im Verbalkomplex.
d. Das mit dem 2. Partizip zusammen auftretende Hilfsverb (*haben*) liegt in finiter Form vor.
e. Ein ›Auslöser‹-Infinitiv ist immer vorhanden.
f. Der Partizipial-Infinitiv steht nur für das 2. Partizip einer Aktivform (vgl. Anm. 16).
g. Der Partizipial-Infinitiv signalisiert bei Verben, die sowohl als Modalverben wie Hauptverben fungieren können, den Modalverb-Gebrauch.

Der Linguist, der sich um die Formulierung der Doppel-Infinitiv-Regel bemüht, erkennt sofort, daß dieser Befund ihm eine ganze Reihe konkurrierender Hypothesen erlaubt. Er wird also die zu-

¹⁶ Ob Vorliegen von Infinitiv + Ersatzinfinitiv eine notwendige oder nur übliche Bedingung der Hilfsverbumbstellung darstellt (hierzu Matzel/Ulvestad 1976, 96 Anm. 27) spielt für das folgende keine Rolle. – Den marginalen Fall passivischer Konstruktionen mit er-

nächst nicht illegitime Frage stellen, was von (23)a–g wesentliche, was akzidentielle Umstände sind, und nach jeweils ausschlaggebenden Fällen im oben erläuterten Sinn suchen. Beispielsweise eignen sich zum Test auf (23)a Sätze wie (24)/(25) mit Topikalisierung des ›Auslöser‹-Infinitivs; zum Test auf (23)e Tilgungskonstruktionen wie (26); zum Test auf (23)d kommen Ausdrücke mit Infinitiv Perfekt in Frage, vgl. die Ausdrücke in Vermutungsfunktion in (27), oder auch die Fälle in (28)/(29); letztere eignen sich auch gleichzeitig zur Überprüfung von (23)c.

- (24)a. Gut pfeifen hat er nicht ? [?: gekonnt/können]
b. Gefaßt werden hat der Dieb nicht [?: gekonnt/können]
?
c. Gelingen hat der Versuch nicht ? [?: gekonnt/können]
d. Aufräumen hat man ihm nicht ? [?: geholfen/helfen]
- (25)a. Singen hat er nicht gekonnt/können. [o oder *?]
b. Singen habe ich ihn erst einmal gehört/hören. [o oder *?]
c. Strafrechtlich verfolgt werden hätte er dann nicht mehr gekonnt/können. [o oder *?]
d. Spülen habe ich ihm mehrmals geholfen/helfen. [o oder *?]
- (26)a. Er hätte kommen dürfen, wenn er hätte kommen können. [o oder *?]
a'. Er hätte kommen dürfen, wenn er hätte können. [o oder *?]
a''. Er hätte kommen dürfen, wenn er gekonnt hätte. [o oder *?]
b. Er wäre strafrechtlich verfolgt worden, wenn er strafrechtlich hätte verfolgt werden können. [o oder *?]
b'. Er wäre strafrechtlich verfolgt worden, wenn er hätte können. [o oder *?]
b''. Er wäre strafrechtlich verfolgt worden, wenn er gekonnt hätte. [o oder *?]
- (27)a. Klaus wird nicht kommen gekonnt haben. [o oder *?]
a'. Klaus wird nicht haben kommen können. [o oder *?]
b. Er wird ihn wohl mal wieder sehen lassen gekonnt haben, wie dumm er ist. [o oder *?]

satzinfinitivfähigen Verben – vgl. *Er wurde warten gelassen/?lassen ? Er wurde kommen gehört/? Er wurde kommen hören* – lasse ich außer Betracht; er scheint mir prinzipiell ›patch-up‹-verdächtig.

- b'. Er wird ihn wohl mal wieder haben [o oder *?] sehen lassen können, wie dumm er ist.
- (28) a. Er verabschiedete sich, ohne zuvor [o oder *?] Fritz sehen gekonnt zu haben.
- b. Er verabschiedete sich, ohne zuvor [o oder *?] Fritz haben sehen zu können.
- (29) Aufgabe: Vervollständigen Sie die unvollständigen Sätze A, B indem Sie die Sätze a-b zu infinitivischen Nebensätzen umformen:
- A. Anna behauptet, _____ .
- B. Anna bestreitet, _____ .
- a. Anna konnte früher gut singen.
- b. Anna konnte Fritz damals kommen hören.

Von den Resultaten dieser Überprüfung wird der Linguist, der diese Frage stellt, allerdings frustriert sein. Statt der klaren sic-et-non-Entscheidung zwischen Partizip- und Infinitiv-Form, die er in jedem Fall erwartet, findet er in der Regel Satz für Satz den schlimmsten aller möglichen – in (16) beschriebenen – Zustände vor: Einige Sprecher finden beide Formen akzeptabel, andere beide fraglich bis unmöglich; eine dritte Gruppe findet die Partizipialform in Ordnung und den Infinitiv schlecht; eine vierte akzeptiert den Infinitiv, aber nicht das Partizip, und eine fünfte steht einfach hilflos vis-à-vis oder verweigert sich. Dies jedenfalls hat sich bei einer Fragebogenaktion ergeben, die ich im Januar 1976 durchführte; unter den 71 Testsätzen und Aufgaben befanden sich auch die hier unter (24)–(29) aufgeführten; die Auswertung beruht auf 29 Fragebögen. Dabei lassen sich durchaus interessante Einzelbeobachtungen machen; einige stelle ich unter (30) zusammen, wobei ich mich nur auf die relative Akzeptabilität von Partizip und Infinitiv beschränke.

- (30) (i) Wo die Doppelinfinitiv-Regel fakultativ ist, wird das Partizip bevorzugt.
[das einzige Mal durchgängig allerdings nur bei *helfen*, vgl. (24) d, (25) d].
- (ii) Bei aktiven/agentischen Auslöser-Infinitiven steht eher das Partizip als der Infinitiv; bei passiven/nicht agentischen Auslöser-Infinitiven steht weit eher Infinitiv als Partizip.
[Vgl. (24) a, (25) a vs. (24) b, c, (25) c; außerdem die in dieser Hinsicht sehr deutlichen Tilgungsfälle (26) a vs. (26) b].
- (iii) In *zu*-losen Konstruktionen mit Infinitiv-Perfekt wird Infinitiv + *haben*-Umstellung um so seltener, je umfangreicher der abhängige Verbalkomplex ist.
[Vgl. (27) a vs. (27) b].

- (iv) Bei Konstruktionen mit Infinitiv Perfekt und *zu* sind Infinitiv + *haben*-Umstellung weit in der Minderheit.
[Vgl. (28), (29)].

Aber die Feststellung dieser Trends in (30) ist klarerweise für unseren Linguisten kein Trost. Zum einen sind ja in allen Fallgruppen die genannten fünf Urteilsoptionen vertreten; diese variieren zudem von Verb zu Verb, sind rhythmusanfällig und auch gegenüber der Test-Art – Ergänzung von unvollständigen Sätzen vs. Beurteilung vorgegebener Gebilde – nicht konstant. Zum anderen ist eine Reaktion der Befragten nicht zu vernachlässigen: Sätze der Art (24)–(29) würden die wenigsten je freiwillig äußern, zumal ja reichlich Paraphrasemöglichkeiten in jedem Fall zur Verfügung stehen; am »kopfschüttelndsten«, ausweichendsten verhält man sich dabei gegen komplexe Konstruktionen der Art (27) b und (28)/(29). Daß hier die Unsicherheit besonders groß ist, äußert sich auch im Auftauchen völlig unmotivierter Wortstellungen und Formen; ein instruktives Beispiel dafür ist (31) – einer der wenigen schriftsprachlich belegten Fälle dieser Art:

- (31) Eine Pariserin namens Dimanche soll sich ein gewaltiges Stirnhorn operativ entfernt haben lassen. (Der Spiegel 4/1975, S. 94).

Der Tatbestand scheint mir auch in diesem Falle klar: Nicht nur der Linguist ist verwirrt angesichts von Daten wie (24)–(29), (31); auch der an sich kompetente Sprecher ist es. Und als Erklärung bietet sich die gleiche: Wie wäre es, wenn der Sprecher auch seine internalisierte Doppel-Infinitiv-Regel A nur an Standardfällen wie (20)–(22) definierte und die bei diesen korrelierenden strukturellen Gegebenheiten (23) a–g dabei nicht disambiguierte? Und wie, wenn er gleichzeitig Regeln B, C wie Topikalisierung, Tilgungsregeln oder Äquivalentes beherrschte, A gegenüber B, C aber in der Grammatik nicht auf mögliche Interaktionen hin expliziert/austariert wäre? Wenn es so wäre – und ich glaube, daß es so ist – dann müssen Sätze wie (24)–(31) für den Sprecher die Konfliktfälle sein, die sie manifest auch sind; denn diese Sätze sind im Sinne seiner Grammatik »nicht vorgesehen«, »unbestimmt«. Die Reaktionsmöglichkeiten, die er in solchen Situationen hat, sind die gleichen wie im ersten Fall; durch ihren variablen Gebrauch erklärt sich auch die vorhandene Variation. Die in (30) i–iv aufgeführten vorhandenen Gewichtungen lassen sich dabei durchweg durch generelle, für

›Flick-Fälle‹ typische Prinzipien erklären, ohne daß ich das hier im einzelnen vorführen kann.¹⁷

3. Brechen wir die Falldiskussion ab und wenden wir uns in aller Kürze der Frage nach den Konsequenzen zu.¹⁸

Wer die vorgetragenen Analysen akzeptiert, hat sich meines Erachtens auf folgendes eingelassen: Er betrachtet die Grammatik einer Sprache als ein unvollständiges System in folgendem Sinne: Die grammatischen Regeln x , y , z sind nicht anhand aller und für alle linguistischen, ›grammatischen‹ Situationen definiert, in denen sie möglicherweise vorkommen können, sondern nur je für eine Teilklasse relativ einfacher Struktur, sozusagen linguistische Normalfälle; nennen wir sie den Standardbereich S_x für x . Nur auf solche Standardfälle bezogen erlaubt eine Regel x klare Grammatikalitätsentscheidungen in der einen wie der anderen Richtung; die von ihrem Standardbereich abweichenden Fälle liegen im Vagheitsbereich von x (vgl. Anm. 13), und für diese Vagheitsfälle gilt: Sie sind grammatisch unbestimmt. Natürlich ist es nicht so, daß die Standardfälle, an denen und für die die Regel x einer Grammatik definiert ist, von der einfachst möglichen Art wären. Beispielsweise ist die Regel der Verbalkongruenz im Deutschen nicht nur an einfachsten Fällen wie (8) definiert, wo bei der Subjekt-NP syntaktischer wie referentieller Numerus problemlos korrelieren; sie ist auch spezifiziert im Hinblick auf den Fall der mit *und* koordinierten NPs; ebenso spezifiziert sie im Deutschen im Hinblick auf kollektive Singulare als Subjekt-NPs den Vorrang des syntaktischen Numerus; und sie hat auch vorgesorgt für den im Deutschen nicht eben seltenen Fall, daß sich überhaupt keine nominativische bzw. Subjekts-NP im Satz befindet, etc. – all diese Fälle gehören somit zum Standardbereich dieser Regel. Aber, und das scheint genau

¹⁷ Nur ein Beispiel: Ein für ›Flick-Fälle‹ typisches Prinzip ist Ambiguitätsvermeidung (Reis 1974, 171f.; Hankamers [1973] Argument für die kerngrammatische Relevanz dieses Prinzips ist wohl nicht haltbar, vgl. Langendoen 1976); es erklärt etwa (30)ii, insofern die gemiedenen Formen *wenn er gekonnt hätte* etc. eine kerngrammatische ›Fähigkeits‹-Lesart haben.

¹⁸ Im folgenden resümiere ich weitgehend bereits in Reis 1974 erzielte Ergebnisse. Eine umfanglichere Behandlung der angesprochenen theoretischen Probleme, die ich mir hier versagen muß, ist geplant. Zur Exposition der Grundgedanken einer ›realistischen Grammatik‹ vgl. jetzt auch Fries 1978, Kap. 6.2.

besehen ökonomisch und vernünftig, sie beinhaltet keineswegs von vornherein Lösungen für alle potentiellen Krisenfälle: Wie wir gesehen haben, bleibt die Bezugs-NP der Kongruenzregel, die man der Grammatik des Sprechers zuschreiben kann, unanalysiert im Hinblick auf eine ganze Reihe korrelativer Eigenschaften, bzw. unaustariert im Hinblick auf die Interaktion mit anderen syntaktischen Prozessen; dies verursacht und definiert sozusagen den Vagheitsbereich der betreffenden Regel, damit die ›blinden Flecken‹, die Lücken der Grammatik. Gleiches gilt mutatis mutandis auch für die Regel zum Gebrauch des Ersatzinfinitivs.

Diesen Lücken der Grammatik steht der Sprecher – dies wurde deutlich – nicht notwendig passiv gegenüber; er kann versuchen, sie irgendwie zu stopfen. Die Mechanismen und Prinzipien, die er dabei anwendet, gehören nicht seiner eigentlichen Grammatik – der Kerngrammatik (›core grammar‹) – an, sondern bilden einen eigenen Strategienbereich, den man in Anlehnung an Morgan (1972, 285) ›patch up grammar‹, dt. ›Flickgrammatik‹, ›Notstandsgrammatik‹, nennen kann. Die Unterscheidung von eigentlicher Grammatik und Notstandsgrammatik folgt zwangsläufig aus der obigen Deutung; daß es sich dabei um mehr als einen ad hoc-Ausweg handelt, läßt sich jedoch zeigen (vgl. Reis 1974, 166f.). Historische Verschiebungen im Verhältnis beider Bereiche sollen im übrigen nicht ausgeschlossen sein; suggestive Belegfälle scheinen mir vorhanden.

Nun aber zur entscheidenden Frage: Welche Vorteile, wenn überhaupt, bringt dieser Ansatz für die Grammatiktheorie? Sie zeigen sich meines Erachtens sofort, wenn man Daten der in Abschnitt 2 vorgelegten Art mit den orthodoxen Alternativen zu bewältigen sucht. Man erinnere sich: Diese alle hätten, zweiwertig wie sie sind, diese Daten innergrammatisch zu behandeln¹⁹, d.h. sie hätten Regeln, Mechanismen zu finden, die die halbwegs akzeptablen Fälle generierten und die unakzeptablen ausschlossen. Soweit ich sehe, wären dazu sämtliche Mechanismen in Kombination und manchmal in Potenz notwendig, die Grammatiker verschiedenster Überzeugung als ›widernatürlich‹ brandmarken: Globale

¹⁹ Das ist kein Widerspruch zu Abschnitt 1, insofern zwar vielfach die Variation außergrammatisch erklärt wird, aber die jeweiligen Varianten selbst wären in allen Eigenheiten durch eine entsprechende Grammatik, also *in* dieser Grammatik zu beschreiben.

Regeln²⁰ braucht man etwa zur Beschreibung der Kongruenzverhältnisse in (18); daß manche Sprecher eher Infinitiv- als Partizipform in Sätzen wie (26) b'/b'' nur deshalb wählen, um die epistemische Interpretation von *können* zu retten, könnte man nur transderivational²¹ ausdrücken; um sämtliche auftretenden ›Dialekte‹ bei den Topikalisierungs- und Tilgungsfällen (24)–(26) zu beschreiben, käme man an irgendeinem Punkt um extrinsische Regelordnung²² nicht herum; und all dies reicht nicht einmal aus, um (30)i als innergrammatisches Faktum zu beschreiben. All diese Verlegenheit erspart man sich, wenn man diese Fälle aus dem Bereich der eigentlichen Grammatik ausschließt und dem ›Patch-up‹-Bereich zuweist, die globalen, transderivationalen Mechanismen, extrinsische Regelordnung etc. somit als Flickregeln, Notstandsmaßnahmen deutet, zu denen der Sprecher greift, wenn die normalen Regeln seiner Grammatik versagen. Und daß sie damit richtig gedeutet sind, erscheint glaubhaft, wenn man sich den intuitiven Gehalt solcher Konzepte vergegenwärtigt: Sie sind, jenseits aller technischen Verkleidung, nichts anderes als Versuche, komplexere Sätze irgendwie in Analogie zu bzw. unter Rückgriff auf die einfachen Standardfälle zu beschreiben²³, und genau das wird auch ein Sprecher in linguistischen Notstandssituationen tun. Soll dies stichhaltig sein, hat man sich natürlich auch umgekehrt die Verpflichtung aufgeladen, sämtliche Phänomene als dem ›Patch-up‹-

²⁰ vgl. hierzu Lakoff 1970; kritisch hierzu Baker/Brame 1972.

²¹ vgl. hierzu Lakoff 1973a; Hankamer 1973; dagegen Langendoen 1976.

²² Dieser für die klassische Generative Grammatik typische Mechanismus wird u. a. abgelehnt von der sog. Natürlichen Generativen Grammatik, vgl. Bartsch/Vennemann 1972, 40.

²³ Hierzu ein Beispiel: Die lateinische Kongruenzregel für Prädikatsadjektive muß wegen Sätzen wie *Cui credis libero esse non licere?* etwa wie folgt formuliert werden: »Prädikatsadjektive stimmen mit derjenigen NP in Kasus und Numerus überein, die gleichzeitig als die ihnen zugehörige »Subjekt«-NP in der Tiefenstruktur gelten kann«. Diese Regel ist also global (vgl. Reis 1976, 46). Das bedeutet jedoch nichts anderes, als daß der Sprecher, dem für *liber-* das an sich kongruenznotwendige Oberflächensubjekt fehlt, ersatzweise zu der NP greift, die im semantisch verwandten einfachen Satz (*hic/aliquis ... liber est*) die Kongruenz determiniert. Bezeichnenderweise für die Patch-up-Situation (bzw. für entsprechend randgrammatischen Status) wird öfters als alternative Ersatzlösung auch die akkusativische unmarkierte Form des Adjektivs gewählt.

Bereich zugehörig nachzuweisen, die man gerechtfertigt²⁴ mit globalen, transderivationalen Mitteln etc. beschreibt – zweifellos ein langwieriges, aber darum doch nicht aussichtsloses Unterfangen, mit einem lohnenden Ziel: die Wiedergewinnung einer (auch unter Spracherwerbgesichtspunkten) plausiblen (Kern-) Grammatik.

4. Soviel zu den Vorteilen eines dreiwertigen Ansatzes für die Grammatiktheorie. Ein letztes: Ich habe meine Konzeption an Beispielfällen demonstriert, die man zu Recht als marginal betrachten kann. Ich möchte jedoch behaupten, daß dies nicht für den Ansatz selber gilt: Der Bereich des von der Grammatik unbestimmt Gelassenen, damit auch der Anwendungsbereich der hier vorgetragenen Konzeption scheint mir, selbst wenn man sich auf Syntax und Phonologie beschränkt, viel größer zu sein als bisher angenommen. Gute Beispiele hierfür sind meines Erachtens etwa die Frage des Lautgesetzes für die nhd. Dehnung und Kürzung, oder des Auftretens der sog. ›root transformations‹ (in Hauptsätzen oder assertierten Sätzen?) oder der konstituenz- vs. relationsbezogenen Formulierung des Passivs. Für die entsprechenden Phänomene gilt durchweg Folgendes: Die zu alternativen Hypothesen genutzten Gegebenheiten treten meist gekoppelt auf – z. B. bei der Dehnung offene Silbe und stimmhafte Folgekonsonanz –; die wenigen Fälle, wo sie isoliert vorkommen – z. B. mhd. Kurzvokal vor -t- – bieten ein widersprüchliches Bild. Dies hat traditionellerweise nicht daran gehindert, immer wieder entweder-oder-Fragen zu stellen wie ›Ist die Dehnung bedingt durch offene Silbe oder stimmhafte Folgekonsonanz?‹ und je nach Entscheidung die nach herkömmlicher Meinung ausschlaggebenden Fälle isolierten Auftretens der ›eigentlichen‹ Bedingungsfaktoren gegeneinander auszuspielen. Daß die Antworten kontrovers bleiben mußten, liegt auf der Hand; nach herkömmlicher Denkweise ist daran jedoch nichts zu ändern. Ein Ausweg bietet sich jedoch, wenn wir den oben vorgetragenen Ansatz zugrundelegen: Es sind die Fälle korrelativen Auftretens der einschlägigen Faktoren, die wir als ausschlaggebend für die jeweilige Gesetzesformulierung betrachten sollten; denn an

²⁴ Zu vielen so gearteten Lösungen gibt es ernsthafte Einwände und offenbar weniger beschreibungsmächtige Alternativen, vgl. Anm. 20, 21, sowie Katz 1976, 417 Anm. 4.

ihnen hat auch der Sprecher seine Regeln definiert. Damit wären die üblichen Kontroversen gegenstandslos und trotzdem die widersprüchlich scheinende Evidenz der Fakten nicht unerklärt: Denn die isolierten Fälle kann man dann als je im Vagheitsbereich liegend auffassen, an den die Sprecher nur mit Flickregeln herangehen; von daher erklärt sich auch ihr widersprüchliches Bild. Mir scheinen Deutungen dieser Art plausibel und in vielen Fällen, wo bisher sic-et-non gefragt und argumentiert wurde, weiterer Verfolgung wert. Der oben vorgetragene dreiwertige Ansatz hätte also eine realistische Dimension nicht nur darin, daß er die komplizierte sprachliche Realität beschwört, sondern auch die Sprachwissenschaft von unnötigen Kontroversen befreit.

LITERATUR

- J. Aldenhoff, Der Ersatzinfinitiv im heutigen Deutschen, *Revue des Langues Vivantes* (1962), S. 195–217.
- Ch. J. Bailey u. R. Shuy (Hgg.), *New Ways of Analyzing Variation in English*, Washington, D. C. 1973.
- L. C. Baker u. M. K. Brame, ›Global Rules‹: A Rejoinder, *Lg* 48 (1972), S. 51–75.
- R. Bartsch u. T. Vennemann, *Semantic Structures*, Frankfurt/M. 1972.
- G. Bech, *Studien über das deutsche Verbum Infinitum*, Bd. I, Kopenhagen 1955.
- T. G. Bever, J. M. Carroll u. R. Hurtig, *Analogy or Ungrammatical Sequences that are Utterable and Comprehensible are the Origins of New Grammars in Language Acquisition and Linguistic Evolution*, in: Bever, Katz u. Langendoen (1976), S. 149–182.
- T. G. Bever, J. J. Katz u. D. T. Langendoen (Hgg.), *An Integrated Theory of Linguistic Ability*, New York 1976.
- D. Bickerton, *Inherent Variability and Variable Rules*, *FoL* 7 (1971), S. 457–492.
- U. Blau, *Die dreiwertige Logik der Sprache. Ihre Syntax, Semantik und Anwendung in der Sprachanalyse*, Berlin 1978.
- N. Chomsky, *Syntactic Structures*, The Hague 1957.
- N. Chomsky, *Aspects of the Theory of Syntax*, Cambridge, Mass. 1965.
- Duden. *Grammatik der deutschen Gegenwartssprache*. 3. neubearb. u. erw. Aufl., Mannheim 1973.
- D. Elliott, S. Legum u. S. Thompson, *Syntactic Variation as Linguistic Data*, *CLS* 5 (1969), S. 52–59.
- C. Fillmore, *On Generativity*, in: *Goals of Linguistic Theory*, hg. v. St. Peters, Englewood Cliffs, N. J. 1972, S. 1–19.
- N. Fries, *Vagheit und Ambiguität. Eine kommentierte Bibliographie*, Köln 1978 [unveröff. Ms.].
- J. Hankamer, *Unacceptable Ambiguity*, *LInqu* 4 (1973), S. 17–68.
- W. Huber u. W. Kummer, *Transformationelle Syntax des Deutschen*, Bd. 1, München 1974.
- J. Katz, *Semi-Sentences*, in: *The Structure of Language. Readings in the Philosophy of Language*, hg. von J. A. Fodor u. J. J. Katz, Englewood Cliffs, N. J. 1964, S. 400–416.
- J. Katz, *Global Rules and Surface Structure Interpretation*, in: Bever, Katz u. Langendoen (1976), S. 415–426.
- W. Labov, *Contraction, Deletion, and Inherent Variability of the English Copula*, *Lg* 45 (1969), S. 715–762.
- W. Labov, *The Study of Language in Its Social Context*, in: Ders., *Sociolinguistic Patterns*, Philadelphia, Pa. 1973, S. 183–259.
- G. Lakoff, *Global Rules*, *Lg* 46 (1970), S. 627–639.
- G. Lakoff, *Fuzzy Grammar and the Performance/Competence Terminology Game*, *CLS* (1973), S. 271–291.
- G. Lakoff, *Some Thoughts on Transderivational Constraints*, in: *Issues in Linguistics. Papers in Honor of H. and R. Kahane*. Hg. v. B. Kachru e. a., Urbana, Ill. 1973[a], S. 442–452.
- T. Langendoen, *Acceptable Conclusions from Unacceptable Ambiguity*, in: Bever, Katz u. Langendoen (1976), S. 225–238.
- K. Matzel u. B. Ulvestad, *Asymmetrie im syntaktischen Regelwerk*, *Sprachwissenschaft* 1 (1976), S. 73–107.
- J. Morgan, *Verb Agreement as a Rule of English*, *CLS* 8 (1972), S. 278–286.
- M. Reis, *Patching Up With Counterparts*, *FoL* 12 (1974), S. 157–176.
- M. Reis, *Reflexivierung in deutschen A.c.I.-Konstruktionen. Ein transformationsgrammatisches Dilemma*, *PzL* 9 (1976), S. 6–82.
- J. R. Ross, *The Category Squish: Endstation Hauptwort*, *CLS* 8 (1972), S. 303–315.
- J. R. Ross, *There, (There, (There, (There, . . .)))*, *CLS* 10 (1974), S. 569–587.
- J. Sadock u. A. Zwicky, *Ambiguity Tests and How to Fail Them*, in: *Syntax and Semantics* 4, hg. v. J. P. Kimball, New York 1975, S. 1–36.
- R. Unsöld, *Ist das Konzept der Variablenregeln haltbar? Konsequenzen und Einwände*, *PzL* 13/14 (1977), S. 6–81.
- W. Wolfram, *On What Basis Variable Rules?* in: Bailey u. Shuy (1973), S. 1–12.